



GESCHÄFTSORDNUNG
DES FACHSCHAFTSRATES RECHTSWISSENSCHAFTEN DER
UNIVERSITÄT TRIER

vom 23.09.2022, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.05.2023.



§ 1 KONSTITUIERUNG	2
§ 2 POSITIONEN INNERHALB DES FACHSCHAFTSRATES	2
§ 3 ENTSCHEIDUNGEN DES FACHSCHAFTSRATES	3
§ 3A WAHLEN	3
§ 3B ABSTIMMUNGEN	3
§ 4 ARBEITSWEISE	4
§ 5 VERTRETUNG	4
§ 6 MITGLIEDSCHAFT IM FACHSCHAFTSRAT	5
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER GEWÄHLTEN UND KOOPTIERTEN MITGLIEDER	5
§ 8 KOOPTION	6
§ 9 SITZUNG	6
§ 10 NACHWEIS ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT	7
§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ANLAGEN ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	8

Vorwort

Der Fachschaftsrat gibt sich auf Grundlage der Satzung der Fachschaft Jura der Universität Trier § 8 Abs. 1 Satz 2 diese Geschäftsordnung.

Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er ist maßgeblich zuständig für die Interessenvertretung der Studierenden, Beratung, Erstsemester- & Vernetzungsarbeit und weitere Belange der Fachschaft. Ferner arbeitet er uneigennützig und im Interesse der juristischen Studierendenschaft. Die gewählten Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und kollegial; sie engagieren sich im Bewusstsein des Ehrenamtes. Sie können durch kooptierte Mitglieder unterstützt werden.

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Fachschaftsrates und seiner Mitglieder innerhalb der Wahlperiode.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit beinhaltet die Geschäftsordnung nur Pronomen und Ansprachen eines Geschlechts. Gemeint sind selbstredend stets alle Geschlechter.

§ 1 Konstituierung

- I. Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates berufen die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates Rechtswissenschaften ein und führen diese durch.
- II. Der Fachschaftsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 1. Einen Sprecher und seinen Stellvertreter;
 2. Einen Finanzer und bis zu zwei Stellvertreter.

§ 2 Positionen innerhalb des Fachschaftsrates

- I. Der Fachschaftsrat setzt sich zusammen aus nachstehenden Positionen:
 1. der Sprecher,
 2. der stellvertretende Sprecher,
 3. der Finanzer,
 4. der erste stellvertretende Finanzer,
 5. der zweite stellvertretende Finanzer,
 6. einen oder mehrere Sonderbeauftragte,
 7. die gewählten Mitglieder,
 8. die kooptierten Mitglieder.
- II. Sonderbeauftragte sind Personen, die innerhalb des Fachschaftsrates eine bestimmte und abgegrenzte Aufgabe bekleiden. Sie sind über diese Aufgabe hinaus nicht zum

Abschluss zu von Rechtsgeschäften befugt. Die Reichweite der Sonderbeauftragung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Der Sonderbeauftragte ist hierüber zu benachrichtigen.

§ 3 Entscheidungen des Fachschaftsrates

- I. Der Fachschaftsrat entscheidet in seiner Gesamtheit, soweit die Sache nicht einer bestimmten Ressortzuständigkeit zur Entscheidung und Verwaltung zugeordnet ist, durch Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse. Mitentscheidungsberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.
 1. Wahlen sind Entscheidungen, durch welche der Fachschaftsrat Personen in Ämter oder Positionen oder aus Ämtern oder Positionen innerhalb des Fachschaftsrates wählt.
 2. Mittels Abstimmungen entscheidet der Fachschaftsrat direkt über konkrete Sachfragen, die keine Wahlen im Sinne dieser Geschäftsordnung darstellen.
- II. Der Fachschaftsrat kann zudem durch Beschluss entscheiden. Der Beschluss muss keinen Sachverhalt und keine Entscheidungsgründe enthalten. Beschluss ist, was nicht Wahl oder Abstimmung ist.
- III. Eine Falschbezeichnung der Entscheidungen ist unschädlich, soweit und solange diese nach Art und Umfang einer der unter § 3 Abs. 1, 2 genannten Entscheidungsformen zugeordnet werden kann.

§ 3a Wahlen

- I. Alle Wahlen werden grundsätzlich durch den Sprecher geleitet. Innerhalb dieser Funktion ist er Wahlleiter. Er kann diese Position an seinen Stellvertreter weitergeben, wenn dieser zustimmt.
- II. Wahlen innerhalb des Fachschaftsrates sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf formlosen Antrag eines gewählten Mitgliedes bei dem Wahlleiter können diese öffentlich durchgeführt werden, wenn dieses Vorgehen sachdienlich erscheint.
- III. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- IV. Die Wahl der unter § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Positionen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.
- V. Wahlberechtigt sind alle anwesenden und ordentlich gewählten Mitglieder.

§ 3b Abstimmungen

- I. Über Angelegenheiten, die nicht das Tagesgeschäft eines Ressorts betreffen oder vom Sprecher oder seines Stellvertreters für abstimmungsbedürftig erklärt werden, ist abzustimmen.
- II. Ein gewähltes Mitglied kann bei Abwesenheit innerhalb einer Sitzung seine Stimme an ein anderes gewähltes Mitglied abtreten, wenn einer der unter § 1 Abs. 2 genannten Personen dem formlos zustimmt. Dies gilt nicht bei Personenwahlen.
- III. Die Vorschriften des § 3a Abs. 5 finden sinngemäß auf Abstimmungen Anwendung.

§ 4 Arbeitsweise

- I. Der Sprecher leitet die Fachschaft und vertritt diese nach außen. Er gibt die Leitlinien vor, innerhalb derer die Ressorts arbeiten. Er legt den Geschäftsverteilungsplan fest. Dieser kann als Anlage zu dieser Geschäftsordnung veröffentlicht werden.
- II. Neben den ihm nach der Geschäftsordnung oder vom Fachschaftsrat ergehenden Beschlüsse übertragenden Aufgaben obliegen ihm
 1. die Vorbereitung der Entscheidungen des Fachschaftsrates,
 2. die Ausführung dieser Entscheidungen,
 3. die laufende Verwaltung des Fachschaftsrates,
 4. die Erfüllung des Fachschaftsrates übertragenden Aufgaben.
- III. Der stellvertretene Sprecher unterstützt den Sprecher bei seinen Aufgaben. Er ist in gleichem Maße nach außen hin bevollmächtigt.
- IV. Der Finanzer und sein Stellvertreter/seine Stellvertreter regelt/regeln alle Finanzangelegenheiten, welche das Tagesgeschäft des Ressorts betreffen. Hierzu wird das Finanzressort ermächtigt, eine Finanzordnung zu erarbeiten. Sie wird Bestandteil dieser Geschäftsordnung, wenn darüber abgestimmt wurde. Bezüglich der Abstimmung wird auf § 3b dieser Geschäftsordnung verwiesen. Die Finanzordnung soll die Grundsätze der Arbeit innerhalb des Finanzressorts, insbesondere die Verwaltung von Geldmitteln, normieren. Die Finanzordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem diese durch den Fachschaftsrat beschlossen wird. Sie ist als Anlage dieser Geschäftsordnung zu veröffentlichen.
- V. Die stellvertretenden und aktiv innerhalb des Ressorts mitarbeitenden Finanzer unterstützen den Finanzer bei seinen Aufgaben.
- VI. Zur Einteilung der weiteren Ressorts, die nicht das Finanzressort sind, wird auf die Anlage (Geschäftsverteilungsplan) dieser Geschäftsordnung verwiesen. Die Ressortsangehörigen arbeiten innerhalb der Leitlinien des Geschäftsverteilungsplanes selbstständig und in eigener Verantwortung.
- VII. Vorgänge mit Außenwirkung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder Genehmigung des Sprechers oder seines Stellvertreters. Der Geschäftsverteilungsplan kann durch Abstimmung geändert werden. Bezüglich der Abstimmung wird auf § 3b dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 5 Vertretung

- I. Für und im Namen des Fachschaftsrates rechtsgeschäftlich tätig zu werden sind folgende Personen berechtigt:
 1. Die unter § 2 Abs. 1, 2, 3 genannten Personen einzeln;
 2. Andere Mitglieder des Fachschaftsrates, wenn eine unter § 2 Abs. 1, 2, 3 genannte Person das betreffende Mitglied schriftlich bevollmächtigt. Die Vollmachtsurkunde ist bei Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat zurück zu geben.

- II. Die Vollmachtsurkunde soll umfassen
 1. Grund und Grenzen der Vollmacht,
 2. das Datum der Vollmachtserteilung und Gültigkeit der Vollmacht,
 3. weitere Angaben, sofern diese sachdienlich erscheinen.

Die Vollmacht ist auf dem Briefpapier des Fachschaftsrates zu erteilen.

§ 6 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

- I. Mitglieder des Fachschaftsrates sind die direkt gewählten Mitglieder beziehungsweise die aufgrund der Beendigung von Mandaten nachgerückten Mitglieder. Der Fachschaftsrat besteht aus maximal neun ordentlichen Mitgliedern.
- II. Wurde für ein Mandat kein Vertreter gewählt oder stehen bei einer Beendigung eines Mandates keine Nachrückenden zur Verfügung, wird dieses Mandat bis zur nächsten Wahl nicht neu vergeben. Die Zahl der entscheidungsberechtigten Mitglieder reduziert sich entsprechend.
- III. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates.
- IV. Die Amtszeit endet:
 1. durch schriftlich erklärten Rücktritt;
 2. durch mündlich erklärten Rücktritt, wenn dieser von dem Rücktretenden innerhalb einer Sitzung bestätigend zu Protokoll gegeben wird,
 3. wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit gem. der Wahlordnung nicht mehr vorliegen.
 4. am Tag der konstituierenden Sitzung nach gültiger Neuwahl der nachfolgenden Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 7 Rechte und Pflichten der gewählten und kooptierten Mitglieder

- I. Die Mitglieder des Fachschaftsrates beteiligen sich im Bewusstsein der Inhaberschaft eines Ehrenamtes merklich an der Arbeit des Fachschaftsrates.
- II. Art und Umfang dieser Beteiligung ist durch das Mitglied so zu gestalten und sicherzustellen, dass es die Arbeit der anderen Mitglieder nicht beeinträchtigt und die Arbeit des Fachschaftsrates als Ganzes mehr als unerheblich fördert.
- III. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht auf Beteiligung an der Arbeit und Zugang zu den dafür benötigten Daten, Informationssystemen und anderen Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere der Zugang zu den informationstechnischen Systemen, die Finanzmittel (im Einklang mit der Finanzordnung) und der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen des Fachschaftsrates.

§ 8 Kooption

- I. Der Fachschaftsrat hat das Recht, auf Antrag eines seiner Mitglieder und per Beschluss der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Personen in den Fachschaftsrat zu kooptieren. Kooptieren kann jeder Student, der für die Wahl des Fachschaftsrates wahlberechtigt wäre.
- II. Kooptierte Mitglieder haben eine beratende Funktion, dürfen bei der Erledigung von Aufgaben und Erfüllung von Pflichten unterstützen, sind aber grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Kooptierte Mitglieder dürfen keine der in § 1 Abs. 2 genannten Positionen wahrnehmen.

§ 9 Sitzung

- I. Der Fachschaftsrat soll sich während des laufenden Semesters mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenfinden. Diese Sitzung ist rechtzeitig samt etwaiger Beschlussvorlagen und Anträge in geeigneter Form mit ihrer vorläufigen Tagesordnung samt Anlagen in geeigneter Weise anzukündigen. Auf die Mitveröffentlichung der Anlagen kann verzichtet werden, wenn dies für einen reibungslosen Sitzungsablauf nicht erforderlich ist.
- II. Der Sprecher leitet die Sitzung; er ist der Sitzungsleiter. Er kann dabei durch den stellvertretenden Sprecher oder ein anderes gewähltes Mitglied vertreten werden.
- III. Anträge sind durch den Sitzungsleiter auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese fristgerecht bei dem Sitzungsleiter eingegangen sind. Der Sitzungsleiter hat insoweit kein materielles Prüfungsrecht. Anträge sollen grundsätzlich 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei dem Sitzungsleiter eingegangen sein. Später eingereichte Anträge sind unterdessen zulässig, wenn sie noch rechtzeitig eingehen. Rechtzeitig meint hierbei, dass die entscheidungsberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates diese Anträge bis zu ihrer Entscheidung sichten konnten. Anträge können auch in der Sitzung selbst eingebracht werden, wenn hierüber innerhalb der Sitzung ausführlich beraten werden soll und dies nicht den Sitzungsablauf nachteilig beeinträchtigt. Nicht form- oder fristgemäß gestellte Anträge sind durch den Sitzungsleiter zu verwerfen.
- IV. Die Sitzung ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Der Sitzungsleiter kann die Sitzung oder einen Teil der Sitzung für nicht öffentlich erklären, wenn dazu begründeter Anlass besteht oder ein entscheidungsberechtigtes Mitglied dies begründet beantragt.
- V. Zur Sitzung sind alle Mitglieder frist- und formgerecht zu laden. Diese Ladung soll jedem Mitglied rechtzeitig zu gehen. Die Ladung kann formal vereinfacht ergehen, wenn dies sachdienlich erscheint. Die Ladung kann digital und über ein adäquates soziales Medium ergehen (sog. formale Vereinfachung); dies gilt nach Maßgabe einer etwaig beschlossenen *Richtlinie zur digitalen Arbeit*. Besteht eine solche Richtlinie nicht, so gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 10 Nachweis über die Mitgliedschaft

- I. Zum Ende der Legislatur ist den Mitgliedern eine schriftliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat auszustellen. Auszustellen sind eine Urschrift und bis zu zwei Abschriften.
- II. Diese Bescheinigung wird durch den Sprecher und seines Stellvertreters ausgestellt; sie ist durch beide der vorgenannten Personen zu unterschreiben und mit dem Geschäftsstempel des Fachschaftsrates zu versehen. Andernfalls leidet die Bescheinigung unter einem unheilbaren Formmangel; Sie darf nicht ausgestellt werden. Eine an solchen erheblichen Formmängeln leidende Bescheinigung ist in jedem Fall ungültig.
- III. Diese Bescheinigung soll Auskunft über Form, Umfang und Inhalt des Engagements im Fachschaftsrat geben.
- IV. Sofern die Bescheinigung eine Bewertung enthält, so ist diese wohlwollend auszugestalten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- I. Diese Geschäftsordnung tritt am 12.05.2023 in Kraft.
- II. Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- III. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder. Das bloße Berichtigen von schlichten mechanischen oder gestalterischen Unrichtigkeiten stellt keine Änderung im Sinne dieser Geschäftsordnung dar.
- IV. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für Richtlinien, Vorordnungen oder ähnliche Normen, die auf Grundlage dieser Geschäftsordnung verabschiedet wurden.

Trier, der 12.05.2023

(Mitglieder Fachschaftsrat)

Anlagen zur Geschäftsordnung

Anlage I: Geschäftsverteilungsplan

Einteilung der Ressorts:

Ressort I: Veranstaltungen & Events

Ressort II: Mentoring & Interessenvertretung

Ressort III: Finanzen & Kooperationen

Ressort IV: Öffentlichkeitsarbeit & IT

Anlage II: Finanzordnung

Anlage III: Formulare und andere Vordrucke



